

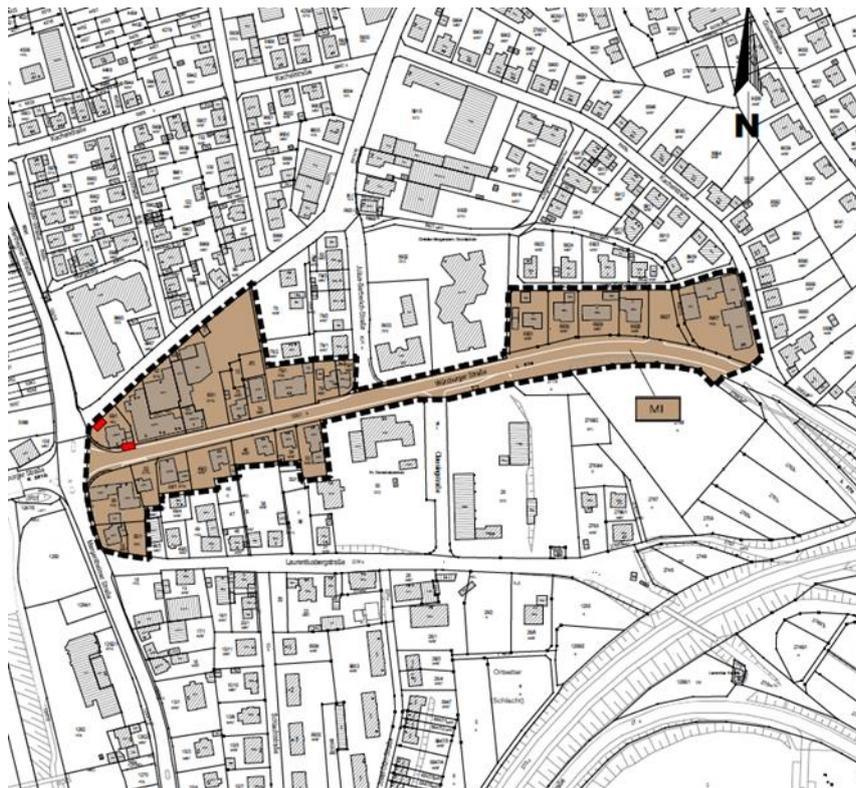
Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

vom 02. Dezember 2022

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 25. Juli 2018 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Gebietsbereich „Würzburger Straße“ die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde am 1. August 2018 im städtischen Mitteilungsblatt „TBB aktuell“ öffentlich bekanntgemacht.
- II. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
- III. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Würzburger Straße“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 33, 34, 40, 49/2, 49/1, 53, 55, 55/1, 56, 58/1, 59/1, 62, 65, 65/1, 65/2, 68, 72, 73, 74, 75, 78/1, 79, 79/5, 155/1, 8907, 8927, 8928, 8929, 8930, 8931 auf Gemarkung Tauberbischofsheim nach Maßgabe der Abgrenzung durch die schwarzgestrichelte Linie im abgebildeten, unmaßstäblichen Lageplan des Hochbau- und Planungsamtes der Stadt Tauberbischofsheim vom 27. Oktober 2022. Das Plangebiet liegt entlang der Würzburger Straße und wird im Westen durch die Wertheimer Straße und im Osten durch die Kachelstraße begrenzt.



ZEICHENERKLÄRUNG

- MI Mischgebiet
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Standort für Werbeanlagen nicht an Ort
und Stelle der Leistung
(Fremdwerbeanlagen)

BEBAUUNGSPLAN M 1:2000

Tauberbischofsheim, den 27.10.2022
Hochbau- und Planungsamt

- IV. Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung soll für das genannte Gebiet auf der Grundlage des Bebauungsplans „Würzburger Straße“, Gemarkung Tauberbischofsheim, neben den Festsetzungen zu Werbeanlagen ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt werden.
- V. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 24. November 2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung sowie den Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen.
- VI. Maßgebend ist der Lageplan M 1:2.000 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Hochbau- und Planungsamt der Stadt Tauberbischofsheim, der Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 abs. 1 BauGB und der Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW, je mit Begründung, jeweils vom 27. Oktober 2022.
- VII. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Würzburger Straße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und der Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW sowie die jeweiligen Begründungen liegen in der Zeit vom

12. Dezember 2022 bis einschließlich 20. Januar 2023

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Eine terminliche Abstimmung mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Tel. Nr. 09341 / 803-23 ist möglich.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden.

Tauberbischofsheim, den 02. Dezember 2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin